

Auf Grund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) erlässt der Markt Weidenbach folgende Satzung:

**Gebührensatzung
für die Benutzung der Schulbetreuungen
(Mittags- und verlängerte Mittagsbetreuungen)
und der Ferienbetreuungen an der Markgrafenschule Weidenbach**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Schul- und Ferienbetreuungen in der Trägerschaft des Marktes Weidenbach als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Gebührenerhebung

Der Markt Weidenbach erhebt für die Benutzung ihrer Schulbetreuung und ihrer Ferienbetreuung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Einrichtung aufgenommen wird
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Einrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührentatbestand

- (1) Die Betreuungsgebühr entsteht mit dem Tag der Aufnahme in der Schul- oder Ferienbetreuung. Für die Schulbetreuung besteht die Gebührenpflicht fortlaufend, jeweils zum 15. des laufenden Monats. Für die Ferienbetreuung entsteht die Gebührenpflicht mit jeder Anmeldung zu den jeweiligen Ferien, jeweils zum 15. des laufenden Monats. Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses endet die Gebührenpflicht für alle Betreuungseinrichtungen.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in der Schulbetreuung aufgenommen oder verlässt es diese Einrichtung während eines Monats, ist die volle Monatsgebühr zu entrichten. Auch bei Krankheit oder vorübergehender Abwesenheit besteht volle Gebührenpflicht.
- (3) Bei unentschuldigtem Fernbleiben laufen die Zahlungsverpflichtungen für alle Betreuungsgebühren und die entstandenen Kosten für das Mittagessen weiter.
- (4) Die Benutzungsgebühren für die Schulbetreuung sind im Schuljahr vom 01.08. – 31.07. des Folgejahres zu entrichten. Ferienbedingte, sowie sonstige vorübergehende Schließungen und sonstige Ausfallzeiten berühren nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Monatsgebühr.
- (5) Das Essensgeld für das warme Mittagessen wird unabhängig vom Markt Weidenbach über Kitafino abgerechnet.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Schulbetreuung beträgt monatlich:
- | | |
|---|---------|
| - Für die Betreuung an mindestens 2 Werktagen bis 14.00 Uhr | 49,00 € |
| - bis 15.00 Uhr | 59,00 € |
| - bis 16.00 Uhr | 69,00 € |
- zuzüglich monatlich 3,00 € für Materialkosten pro Kind.
Geschwisterkinder zahlen jeweils 50 %.
- (2) Die Benutzungsgebühr für die Ferienbetreuung beträgt 40,00 € / Woche für Kinder der Gemeinde Weidenbach. Die Gebühr für die gebuchten Ferien ist auch bei Krankheit oder vorübergehender Abwesenheit zu entrichten.

§ 6 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Betreuungsgebühren sind monatlich zu entrichten und werden zum 15. eines Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig. Die Bezahlung ist durch Erteilung einer Einzugsermächtigung für den Markt Weidenbach zu bewirken. Rückbuchungsgebühren gehen zu Lasten des Gebührenschuldners.
- (2) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 19 des Kommunalabgabengesetzes zu entrichten.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. August 2026.

Markt Weidenbach
Weidenbach, 07.04.2026


Willi Albrecht
Erster Bürgermeister

